

Bierkomment

des

Akademischen Vereins

„D'LETZEBURGER“

AACHEN.

S. S. 1909.

Buchdruckerei G. WILLEMS, Esch an der Alzette.

Bierkomment

des

Akademischen Vereins

„D'LETZEBURGER“

AACHEN.

—
S. S. 1909.
—

Buchdruckerei G. WILLEMS, Esch an der Alzette.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Biercomment ist eine aus dem Gewohnheitsrecht entsprungene rechtskräftige Norm, nach der sich alle Bierburschen und Füchse des Akademischen Vereins „d'Lezteburger“ wo und wann sie zusammen in commentmässigem Stoffe kneipen, zu richten haben, und nach der die vorkommenden Bierstreitigkeiten zu entscheiden sind.

§ 2.

Der Biercomment hat den Zweck, die bierrechtlichen Verhältnisse zu regeln, ein

gemütlich geordnetes Kneipleben herbeizuführen und dem Laster des stillen Suffes die Spitze abzubrechen.

§ 3.

Die Bierpersonen teilen sich ein, ihrem Bierrang nach: in Bierburschen und Bierfuchse; ihrer Bierehre nach: in Bierehrliche und Bierschisser.

§ 4.

Ein Fuchs wird Bierbursch, wenn er nach Zustimmung der Majorität der Burschen sich nach herkömmlichem Brauch aus dem Fuchsstand herausgepaukt hat.

Ständige Gäste erhalten den Bierrang, der ihnen vom Präsidium angewiesen wird.

§ 5.

Commentmässiger Stoff ist jedes Bier, ferner Wein und Bowle.

§ 6.

Als Zeiteinheit gelten an der Biertafel 5 Bierminuten (gleich 3 Philisterminuten).

Der Verlauf dieser Frist wird nur durch ein tempus utile unterbrochen, als da ist:

1. Die Zeit, während der Ausübung eines Bierexercitioms.
2. Die Zeit, während an der Kneiptafel ein vom Präsidium kommandiertes Lied gesungen wird, während jemand eine Rede hält, überhaupt während das vom Präsidium gebotene Silentium herrscht.
3. Die Zeit während das Bier angefahren wird.

§ 7.

Als Eid in sämtlichen Biersachen gilt das Bierwort; es ist als letzter & unantastbarer Beweis in Biersachen nur dann zu geben, wenn ein anderer Beweis wegen Mangels an Zeugen nicht geführt werden kann.

§ 8.

Das Bierwort kann nie negativ gegeben werden, d. h. es darf nicht auf Bierwort versichert werden, dass ein anderer etwas nicht gethan habe, sondern höchstens, dass man es nicht gehört, bezw. nicht gesehen habe.

§ 9.

Bierwort darf nicht gegen Bierwort gegeben werden. Geschieht dies doch, so fliegt der Betreffende an den Galgen.

§ 10.

Beschuldigt jemand einen andern, sein Bierwort leichtsinnig oder wissentlich falsch abgegeben zu haben, so hat derselbe ein Biergericht zu berufen und den Beweis durch bierehrliche Zeugen zu führen. Ist die Schuld des Angeklagten erwiesen, so fährt derselbe, abgesehen von anderen Bierstrafen, an den Galgen.

§ 11.

Es wird immer weiter gesoffen.

2. Hauptstück.

Vom Präsidium.

§ 12.

Das Präsidium führt auf allen Kneipen der Präses des Vereins, doch kann derselbe es für einen Abend einem andern übertragen.

§ 13.

Das Präsidium eröffnet und leitet die Kneipe. Bei grösserer Korona kann dasselbe zu seiner Unterstützung ein Contrapräsidium ernennen, welches ihm selbst untergeordnet ist, der Korona gegenüber jedoch dieselben Rechte wie das Präsidium hat.

§ 14.

Während der officiellen Kneipe besitzt das Präsidium eine unumschränkte Macht in jeglichen Biersachen. Sämtlichen Befehlen des Präsidiums ist ohne Murren Folge zu leisten. Jedwede Bierstrafe, welche dasselbe verhängt, ist mit stiller Resignation hinzunehmen.

§ 15.

Das Präsidium ist vom Nachtrinken entbunden. Dem Präsidium darf kein Bierjunge aufgebracht werden.

§ 16.

Zu jedem Bierexercitium (Salamander, Mimik, u. s. w.) bedarf es der Erlaubnis des Präsidiums.

§ 17.

Jeder muss, wenn er seinen Platz verlässt, um tempus locale, wenn er das Lokal verlässt, um tempus navigandi etc. bitten.

§ 18.

Jeder muss, auch wenn er zu spät kommt, ein vom Präsidium zur Eröffnung der Kneipe der Korona vorgetrunkenes Quantum nachgekommen sein, ehe er einen andern voroder nachtrinken kann.

3. Hauptstück.

Vom Vor- und Nachtrinken.

§ 19.

Soll ein würdiges Mitglied der Kneiptafel besonders geehrt werden, so wird dasselbe in die Luft gesprengt. Zu diesem Zwecke bittet der Obmann um Silentium für eine Sprengung. Die Sprengenden türmen ihre Gläser aufeinander. Nach Absingung eines lieblichen Liedes annouciert dann der Obmann mit vornehmlicher Stimme, dass „Struwel“ mit so viel Halben resp. Ganzen

als Gläser aufeinander stehen, in die Luft gesprengt sei, worauf jeder der Sprengenden das annoncierte Quantum zu trinken hat. Der Gesprengte hat sämtliche Quanten nachzukommen, kann sich jedoch die Hälfte derselben durch getreue Nachbarn abrechnen lassen. Er selbst muss aber mindestens vier davon trinken. Der Gesprengte bezw. die Abnehmer haben jedes Quantum, das sie noch trinken wollen, dem Obmann deutlich zu annonciieren.

§ 20.

Will jemand einem anderen seine besondere Zuneigung kundgeben, so trinkt er ihm etwas vor mit den Worten: „Prosit!“ Ich komme dir einen Schluck (Stück, Halben, Ganzen, Rest, Blume). Blosses Zutrinken, Nicken oder Stossen genügt nicht.

§ 21.

Jedes Quantum, von einem Viertel bis zu einem Ganzen, muss angenommen werden.

Dies geschieht mit den Worten: Prosit!
(Trink es! — Sauf es! 's ist recht! — Das
musst du! — Höchste Zeit!)

Zusatz. Niemand braucht etwas anzu-
nehmen, wenn er seinen letzten Schoppen
angekündigt hat, doch kann er dann auch
mit seinem Rest nicht mehr vortrinken.

§ 22.

Ein vorzutrinkendes Quantum kann durch
die Worte „Sauf's doppelt“ überstürzt wer-
den, wodurch der Vortrinkende gezwungen
ist, falls er nicht revociert, das doppelte
Quantum vorzutrinken. Der, welcher über-
stürzt hat, muss beide Quanta je binnen
5 Bierminuten nachkommen. Der Vortrinker
kann das überstürzte Quantum nochmals
überstürzen mit den Worten: „Das erste
von vieren steigt“, welches vom andern
angenommen werden muss. Dieser muss
dann alle 4 Quanta binnen je 5 Bierminuten
löffeln. Weiteres Ueberstürzen ist nicht
gestattet. Ueberstürzte Quanta dürfen nur
in den Bauch getrunken werden.

§ 23.

Man braucht von seinem Bierschuldner
nichts anzunehmen, ausser wenn er „Ueber's
Kreuz“ hinzufügt, dann hat man „unter'm
Kreuz“ nachzukommen, worauf der andere
„definitiv“ nachkommt.

§ 24.

Jedem vorgekommenen Quantum muss
man binnen 5 Bierminuten nachgekommen
sein, widrigenfalls der Vortrinker das Recht
hat, zu treten. Dieses geschieht durch noch-
maliges Vortrinken desselben Quantums mit
den Worten: „Das zweite Quantum tritt
das erste“ (wobei die Erklärung der Annahme
des Getretenen nicht abgewartet zu werden
braucht).

Ist der Bierschuldner 5 Bierminuten nach
dem zweiten Treten (drittes Quantum) nicht
sämtliche Quanta nachgekommen, so fliegt
er ohne weiteres in den B.-V.

§ 25.

Ein Fuchs kann nur durch einen Bier-
burschen treten lassen.

§ 26.

Man kann auch einem, der augenblicklich nicht anwesend ist, vor einem bierehrlichen Zeugen etwas vor- oder nachtrinken, muss es demselben aber nachher mitteilen.

§ 27.

Wird einem etwas „aufs Specielle“ vorgetrunken, so braucht man nicht nachzukommen. Will man aber seine besondere Freude über den gestrichenen süssen Pflirsich bezeugen, so pflegt man sich mit dem gleichen Quantum zu löffeln.

Auf Quanta, welche „aufs Specielle o. L.“ (ohne Löffelung) vorgetrunken werden, löffelt man sich nicht.

Z u s a t z: Quanta, mit denen man „aufs Specielle“ vortrinkt oder mit denen man sich löffelt, dürfen anderweitig weder zum Vor- oder zum Nachtrinken verwandt werden.

§ 28.

Weiss jemand nicht mehr genau, wem er nachzukommen hat, so kann er mit einem

Halben oder Ganzen seinen sämtlichen Bierverpflichtungen zugleich nachkommen, wobei er dieses laut u. vernehmlich zu erklären hat.

4. Hauptstück.

Von den Bierexercitien.

A) Der Bierskandal.

§ 29.

Der Bierskandal ist ein Zweikampf, der gemüthliche Krakeele in Biergemüthlichkeit zum Austrag bringt.

§ 30.

Der commentmässige Tusch zu einem Bierskandal ist das Aufbrummen eines Bierjungen, dessen Annahme der Gerempelte sofort mit den Worten „Prosit“ oder „hängt“ zu besänftigen hat. S. §§ 67, 14; 68, 5; 69, 7.

§ 31.

Der Gerempelte kann einen Bierjungen mit einem Doktor (2 Schoppen), darauf

der erste wieder diesen mit einem Papst (3 Schoppen) überstürzen.

§ 32.

Jeder Bierjunge, Doktor oder Papst muss, falls sich nicht beide Parteien für das Aufschieben erklären, binnen zweimal 5 Bierminuten bei Strafe des B.-V. ausgepakt werden.

§ 33.

Jeder der beiden Gegner hat sich einen Sekundanten zu erwählen und diese wählen dann den Unparteiischen. Der Unparteiische besitzt während des Bierskandals sämtliche Machtbefugnisse des Präsidiums (s. § 15).

Sekundanten und Paukanten brauchen als solche keinen Bierjungen anzunehmen.

§ 34.

Kein Bierehrlicher darf sich weigern, Sekundant oder Unparteiischer zu sein.

Ein Fuchs kann nötigenfalls wohl als Sekundant eintreten, nie als Unparteiischer.

§ 35.

Bei Uebereinkunft der Paukanten kann der Bierskandal auch mit abgetretenen Sekundanten ausgepakt werden. In diesem Falle bestimmt der Fordernde den Unparteiischen.

§ 36.

Der Gang des Bierskandals ist folgender:

A (Unparteiischer): Silentium! Paukanten und Sekundanten schwirren mit ihren Haupt- und Nebenstoffen an.

(Nachdem die Waffen untersucht sind):
Silentium! Die Waffen sind gut und äqual.
Der Sekundant des aufrummenden Teils (A) hat das Wort zum Kommando.

A: Ergreift die Waffen!

B: Stosst an!

A: Setzt an!

B: Los: oder Wechselt die Waffen!

A: Stosst an!

B: Setzt an!

A: Los!

Die Waffen dürfen nur einmal gewechselt werden.

Auf Wunsch eines Paukanten übernimmt der Unparteiische das Kommando.

§ 37.

Auf „Los!“ wird getrunken. Nachdem der Paukant sein Glas geleert, setzt er es auf den Tisch und donnert seinem Gegenpaukanten das Wort: „Bierjunge!“ entgegen.

§ 38.

Nach dem Trinken braucht der Unparteiische jedem Sekundanten nur einmal das Wort zu geben; darauf fragt er: „Bittet einer der Sekundanten um eine Erklärung?“ Ist dies der Fall, so erklärt er den einen Paukanten für angeschissen, bezw. den Bierskandal für unentschieden.

§ 39.

Der Unparteiische ist unfehlbar und seine Erklärung darf bei Strafe des B.-V. nicht angeulkt werden.

§ 40.

Im allgemeinen ist für „angeschissen“ zu erklären:

1. Wer mehr als tropfenweise blutet.
2. Wer einen auffallend grossen Rest im Glase lässt.
3. Wer das Glas beim Aufstellen umfallen lässt oder zerbricht.
4. Wer Bierjunge sagt, bevor er das Glas auf den Tisch setzt.
5. Wer später als sein Gegner Bierjunge sagt.

§ 41.

Jeder der beiden Paukanten muss bei Strafe des doppelten B.-V. das schuldige Quantum vollständig trinken.

§ 42.

Zum Schluss erklärt der Unparteiische den Bierskandal für ex. Der Unparteiische kann den Bierskandal sofort für ex erklären, wenn auf beiden Seiten Incommentmässigkeiten vorkommen.

§ 43.

Ein Fuchs darf einem Burschen selbst keinen Bierjungen aufbrummen, sondern kann dies nur durch einen anderen Burschen besorgen lassen.

Ein Fuchs kann nicht überstürzen.

B) Der Salamander.

§ 44.

Der Salamander wird auf folgende Weise kommandiert: „Silentium für den Salamander! Sind die Stoffe präpariert?“ Ist dies der Fall, so heisst es weiter: „Ad exercitium salamandri, 1, 2, 3 los“ (auf 3 wird getrunken). Nach dem Absetzen: 1. 2, 3 (auf 3 Anfang des Wirbelns), 1, 2, 3 (auf 3 Schluss des Wirbelns), 1, 2, 3 (auf 3 Aufstossen des Glases), darauf: „Salamander ex! Silentium ex!“

C) Halber (Ganzer) in die Welt.

§ 45.

Um ein allgemein lebendiges Wesen an der Kneiptafel zu fördern, besteht das nütz-

liche Institut des „in die Welt trinkens“, das ist: der Halbe oder Ganze, welchen einer „in die Welt“ hat steigen lassen, steigt an der ganzen Korona herum, bis ihn jeder gehabt hat, der letzte trinkt ihn „unter den Tisch“.

§ 46.

Die üblichen Redensarten hierbei sind: „Es steigt ein Halber (Ganzer) in die Welt von mir zu Wully!“ — „Der Halbe (Ganze) in die Welt steigt von Wully über mich zu Schluck!“ — „Der Halbe (Ganze) steigt von Spond über mich unter den Tisch!“

§ 47.

Zu einem Halben (Ganzen) in die Welt bedarf es der Erlaubnis des Präsidiums nicht.

§ 48.

Es kann auch ein Kurier-Halber (Ganzer) in die Welt getrunken werden. Derselbe steigt, wenn sämtliche Stoffe gehörig präpariert sind, nach Erlaubnis des Präsidiums, in höchster Eile nach rechts oder links

herum, an der ganzen Korona entlang, unter den Tisch.

5. Hauptstück.

Von den Bierstrafen.

A) Vom „ex pleno“-Bieten.

§ 50.

Jedem Bierburschen steht das Recht zu, jeden Fuchs in die Kanne steigen zu lassen.

Geschieht dieses nicht nach dreimaliger Aufforderung (1 ist 1, 2 ist 2, 3 ist 3), so fährt derselbe sofort in den B.-V. Mit dem Worte „Geschenkt“, erlässt der ex pleno Bietende dem Fuchse das weitere Trinken.

§ 51.

Das Quantum kann nur in den Bauch getrunken werden.

B) Vom „pro poena“-Trinken und Verdonnern.

§ 52.

Das jüngere Semester stärkt sich vor dem älteren pro poena bei Strafe des B.-V. (s.

§ 50). Keiner darf einen andern mehr als einen Halben pro poena trinken lassen.

§ 53.

Gleiche Semester müssen mitspinnen.

Das Quantum darf nur in den Bauch getrunken werden.

§ 54.

Ein Biergericht kann von demjenigen, der in die Kanne geschickt wird, nur dann berufen werden, nachdem er sich gestärkt hat.

§ 55.

Auf officiellen Kneipen sind die Rechte der älteren Semester, die jüngeren Bierburschen pro poena in die Kanne steigen zu lassen, aufgehoben. Das Präsidium hat allein das Recht, jeden sich stärken zu lassen bis zu einem Ganzen und der Verdonnerte muss das Quantum a tempo in seinen faulen Bauch trinken.

§ 56.

Im Allgemeinen ist zu verdonnern:

1. Wer Silentium nicht inne hält.

2. Wer ein Lied nicht mitsingt, wer beim Singen absichtlich gräuliche Misstöne ausstösst oder sonst einen Kantus mutwillig stört.
 3. Wer nach beendigtem Kantus die Bierfibel auflässt oder sonst ohne Erlaubnis des Präses seine Bierfibel aufklappt.
 4. Wer die reguläre Kneipe verlässt, ohne um tempus gebeten zu haben.
 5. Wer beim Salamanderreiben das bestimmte Quantum nicht vollständig löffelt.
- U. s. w.

§ 57.

Wer nach dreimaliger Aufforderung des Präsidiums nicht in die Kanne steigt, fliegt in den B.-V.

C. Vom Bierverschiss.

§ 58.

Bierverschiss ist die zeitweise Ausschlussung von der Bierehre und von allen Rechten eines bierehrlichen Individuums.

§ 59.

Der Bierschisser darf also:

1. Sich keine bierehrlichen Handlungen erlauben, nicht vortrinken, überstürzen, aufbrummen u. s. w.
2. Nicht zeugen und sein Bierwort geben.
3. Kein Biergericht oder Bierkonvent berufen.
4. An keinem Bierexercitium, Bierskandal, Salamander, Kneiplied in irgend welcher Weise teilnehmen.
5. Nicht gemeinschaftlich mit anderen aus einem Horn und ähnlichem trinken.
6. Sich von keinem Fuchsen oder Burschen Bier anfahren lassen.
7. Sein Bier nicht auf den Tisch setzen, an welchem Bierehrliche kneipen, oder er muss bei Strafe der Konfiskation seinen Schoppen auf ein besonderes Geschirr setzen, oder sein Glas mit einem deutlichen Kreidestrich umgeben.

§ 60.

„Bierschisser haben sich“ eines ruhigen und gesitteten Betragens zu befleissigen und

sollen sich ihres traurigen Zustandes stets in tiefster Seele bewusst sein.

§ 61.

Der B.-V. kann von jedem bierehrlichen Burschen über jeden andern verhängt werden; niemals aber von einem Fuchse.

§ 62.

Auf der officiellen Kneipe darf dies nur vom Präsidium geschehen, welches jedoch ohne Prüfung der Gründe jedem diesbezüglichen Antrage eines bierehrlichen Bierburschen Folge zu leisten hat.

§ 63.

Der Bierverschiss wird verhängt unter der Formel:

„Coseng ist im einfachen (bezw. doppelten, dreifachen B.-V., ein bierehrlicher Fuchs kreide ihn an“.

§ 64.

Sämtliche bierehrlichen Füchse haben daraufhin, falls kein einzelner namhaft gemacht wird, mit grösster Geschwindigkeit bei Strafe des B.-V. an die Biertafel zu

stürzen um den Befehl auszuführen. In Ermangelung von Füchsen kreidet der jüngste anwesende Bursche an.

§ 65.

Glaubt einer sich ungerechterweise in den Bierverschiss gesteckt, so kann er sich durch einen bierehrlichen Bierburschen an der Biertafel einklammern lassen und ist während der Dauer der Einklammerung bierehrlich. Er muss dann innerhalb der commentmässigen Zeit ein Biergericht gegen den, der ihn beigesteckt hat, berufen, widrigenfalls er von jedem bierehrlichen Bierburschen wieder ausgeklammert werden kann.

§ 66.

Man unterscheide 3 Grade des B.-V.:

1. Einfacher B.-V.
 2. Doppelter B.-V.
 3. Dreifacher B.-V. oder Galgen,
- wobei zu bemerken ist, dass niemand in einen höheren Grad fahren kann, wenn er nicht in dem vorhergehenden gewesen ist. (Ausnahme siehe §§ 9, 10 und 88.)

§ 67.

In den einfachen B.-V. fliegt:

1. Wer einen Bierehrlichen als Bierschisser oder einen Bierschisser als Bierehrlichen behandelt.

Zusatz: Kommt ein Bierschisser einem Bierehrlichen etwas vor, ohne das Bierverschisszeichen zu haben, und letzterer nimmt es an, so fährt derselbe nicht in den Verschiss.

2. Wer sich vor dem Präsidium oder einem älteren Semester nach dreimaliger Aufforderung nicht stärkt.
3. Wer ein commentmässiges Quantum nicht annimmt.
4. Wer nach dreimaligem Treten nicht sämtliche Quanta binnen 3×5 Bierminuten nachkommt.
5. Wer sich dem stillen Suff ergibt, d. h. nur in seinen faulen Bauch säuft.
6. Wer sich gemeinnützig macht, d. h. mit demselben Quantum gleichzeitig mehreren vor- oder nachtrinkt.

7. Wer eine Ueberstürzung annimmt und die Quanta in der commentmässigen Zeit nicht vorkommt.
8. Wer zu früh tritt.
9. Wer unrechtmässig oder zu früh abfasst, wobei ausserdem der Schaden zu ersetzen ist.
10. Wer seinem ahnungslosen Nachbarn heimtückischerweise den Deckel des Schoppens aufklappt,
11. Wer an der Biertafel unbefugt an- oder auskredet, oder mogelt oder ulkt.
12. Wer einen Bierkranken touchiert, ohne a tempo zu revocieren.
13. Wer einen Bierjungen länger als 2×5 Bierminuten auf sich sitzen lässt, falls nicht beide Parteien für Vertagung sind.
14. Wer einen Bierjungen nicht annimmt.
15. Wer sich weigert, beim Bierskandal Sekundant oder Unparteiischer zu sein.
16. Wer unbefugt oder in falscher Weise Kommandos beim Bierskandal abgibt.
17. Werden Ausspruch eines Unparteiischen, Biergerichts oder Bierkonvents anulkt.

18. Wer an der Kneiptafel flötet.
19. Der Fuchs, der sich ihm nicht zukommende Rechte anmasst: einem Bierburschen abfasst, ihn selbst tritt, ihn selbst touchiert oder ihn überstürzt u. s. w.
20. Der Fuchs, der sich weigert, an- oder auszukreiden.
21. Wer bei der Verschisserklärung oder beim Herauspauken Fehler macht.

§ 68.

In den doppelten B.-V. fliegt:

1. Wer sich als einfacher Bierschisser ein Vergehen zu Schulden kommen lässt, welches bei einem Bierehrlichen den einfachen B.-V. nach sich zieht.
2. Wer als Bierschisser sich bierehrlich aufspielt oder sich sonst üppig beträgt.
3. Wer sich als einfacher Bierschisser nach dreimaligem Treten (à innerhalb 5 Bierminuten) nicht herauspaukt.

4. Wer als einfacher Bierschisser das Lokal verlassen und sich nicht binnen 24 Stunden herausgipakt hat.
5. Wer als einfacher Bierschisser ein Biergericht beruft ohne vorher seinen Namen einklammern zu lassen.
6. Wer einen Doktor nicht annimmt.

§ 69.

An den Galgen wird gehängt:

1. Wer sich als doppelter Bierschisser ein Vergehen zu Schulden kommen lässt, welches bei einem einfachen Bierschisser den doppelten B.-V. nach sich zieht.
2. Wer Bierwort gegen Bierwort giebt.
3. Wer sein Bierwort leichtsinnig oder wissentlich falsch abgiebt.
4. Wer sein Bierwort bricht.
5. Wer sich böswilligerweise einem Biergericht oder Bierkonvent nicht stellt.
6. Wer sich nach dreimaligem Treten nicht aus dem doppelten B.-V. herauspaukt.

7. Wer als doppelter Bierschisser das Lokal verlassen und sich nicht binnen 24 Stunden herausgepaukt hat.
8. Wer einen Papst nicht annimmt.
9. Wer ein Biergericht revociert.
10. Wer an einen Bierkonvent appelliert und ihn nicht beruft.

§ 70.

Weigert sich ein am Galgen Hängender nach dreimaligem Treten eines bierehrlichen Burschen, sich heraus zu pauken, so kann er nötigenfalls auf Geheiss des Präsidiums von der Kneipe ehtfernt werden.

Weigert er sich, nachdem eine Frist von drei Tagen verstrichen ist, auch dann noch nach dreimaliger Aufforderung eines bierehrlichen Burschen, sich heraus zu pauken, so kann ihm der Besuch der nächsten Kneipe vom Präsidium verboten werden.

§ 71.

Verlässt jemand als Bierschisser das Lokal, so muss er sich binnen 24 Stunden heraus-

pauken, widrigenfalls er in den nächst höheren Grad fährt.

§ 72.

Der Bierverschiss wird erst durch die Erklärung wirksam und kann dann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§ 73.

Das Herauspauken geschieht durch einen bierehrlichen Burschen mit folgenden Worten: „Silentium, Zech paukt sich aus dem einfachen B.-V. (bezw. aus dem doppelten in den einfachen, bezw. aus dem dreifachen in den doppelten); ich pauke mit“. Der Bierschisser trinkt darauf einen Halben, der Herauspaukende mindestens einen Schluck, worauf letzterer sagt: „Silentium, Zech ist wieder bierehrlich (bezw. im einfachen, bezw. doppelten B.-V.), ein bierehrlicher Fuchs kreide ihn aus“.

§ 74.

Vom Auskreiden gilt dasselbe wie vom Ankreiden (siehe § 64).

D) Vom Abfassen.

§ 75.

Verlässt jemand das Kneiplokal, wenn ein voller Schoppen vor ihm steht, oder trinkt er seinen Schoppen nicht binnen 5 Bierminuten an, so hat jeder mitkneipende Bierbursche das Recht, den Schoppen abzufassen und mit den Worten: „Prosit, abgefasste Stange“ daraus zu trinken.

§ 76.

Trinkt der Abfassende den Schoppen nicht ganz aus, so giebt er ihn, ohne ihn auf den Tisch zu setzen, an seinen Nachbar weiter, welcher ebenfalls nach den Worten: „Prosit abgefasste Stange“ daraus trinken und ihn weiter schicken darf. Derjenige, der den Rest getrunken hat, stellt den Schoppen mit den Worten: „Abgefasste Stange ex“ umgekehrt auf seinen Platz zurück.

Deckelschoppen müssen zugeklappt auf den Platz des Eigentümers zurückgesetzt werden.

§ 77.

Vergisst jemand nach dem Trinken den Deckel seines Schoppens zuzuklappen, so kann jeder seinen Schoppen auf den des Fahrlässigen setzen, worauf dieser einen frischen Schoppen von derselben Grösse für jeden zu ponieren hat.

§ 78.

Hält der Eigentümer seinen Schoppen mit der Hand gefasst, so darf derselbe nicht abgefasst, noch auf ihn ein anderer aufgesetzt werden.

§ 79.

Wer beim Abfassen oder während des Rundgehens eines abgefassten Schoppens einen Formfehler macht, hat einen neuen Schoppen zu ponieren, der wiederum als abgefasster Schoppen behandelt wird und vom ältesten anwesenden Semester angetrunken wird.

§ 80.

Wer unrechtmässig oder zu früh abfasst, oder wer seinem Nachbar heimtückischerweise den Deckel des Schoppens aufklappt, um dadurch das abfassen zu ermöglichen, fliegt in den B.-V., ausserdem ist der Schaden zu ersetzen.

6. Hauptstück.

Von dem Fuchsmajor und den Füchsen.

§ 81.

Der Fuchsmajor steht den Füchsen vor und ist ihr natürlicher Vertreter. Ihm liegt die Sorge für die Erziehung der Füchse ob.

§ 82.

Fährt der Fuchsmajor im B.-V., so hat er sich à tempo heraus zu pauken.

§ 83.

Der Fuchsmajor, sowie die Burschen sind berechtigt, dem Fuchsenstall Halben bezw.

Ganzen vorzukommen, von denen die Füchse nur die ersten 6 Halben bezw. 3 Ganzen nachzukommen brauchen, was dem Fuchsmajor von dem ältesten Fuchs, oder den Burschen von dem Fuchsmajor verkündigt wird.

§ 84.

Die Füchse haben sich den Burschen gegenüber eines gesitteten und wohlwollenden Benehmens zu befleißigen und erleiden, ausser den schon erwähnten Fällen, folgende Beschränkungen:

Es ist ihnen nicht gestattet:

1. Jemanden ohne Beteiligung eines bierehrlichen Burschen in die Luft zu sprengen.
2. Einen Halben in die Welt in Umlauf zu setzen.
3. Einen Salamander zu kommandieren.
4. Beim Präsidium um Silentium zu bitten, ohne Vermittlung des Fuchsmajors.

7. Hauptstück.

Vom Biergericht und Bierkonvent.

§ 85.

Jeder bierehrliche Bursche, der sich in Biersachen verletzt fühlt, kann ein Biergericht berufen. Ein bierehrlicher Fuchs lässt ein solches durch einen bierehrlichen Bierburschen berufen.

§ 86.

Will jemand ein Biergericht berufen, so muss er dasselbe dem Beleidiger binnen 5 Bierminuten anzeigen.

§ 87.

Jedes Biergericht muss angenommen werden.

Zusatz: Wer ein Biergericht revociert, fliegt in den dreifachen B.-V. Das Revocieren darf nur in den ersten 24 Stunden geschehen.

§ 88.

Wer sich böswilligerweise einem Biergericht nicht stellt, wird in contumaciam verurteilt und an den Galgen gehängt.

§ 89.

Das Biergericht muss binnen 2X24 Stunden steigen; es darf nie auf der offiziellen Kneipe abgehalten werden.

§ 90.

Das Biergericht besteht aus drei bierehrlichen Bierburschen, von denen der Kläger den zweiten, der Angeklagte den dritten Bierrichter ernennt. Beide Bierrichter zusammen erwählen dann den ersten Bierrichter.

§ 91.

Der erste Bierrichter setzt nach Ueberkunft mit den beiden andern Ort und Zeit des Biergerichts fest; er hat die Beteiligten davon benachrichtigen zu lassen,

leitet die Verhandlungen, führt den Vorsitz und verkündet das Urteil. Er hat während des Biergerichts alle Rechte des Präsidiums. Der dritte Bierrichter hat das Protokoll zu führen.

§ 92.

Jeder Bierrichter ist auf Bierwort verpflichtet, sein Urteil völlig unparteiisch zu geben.

Zusatz: Keiner der drei Bierrichter darf seine Meinung über das Endresultat desselben vorher abgeben, noch einer Partei irgend welchen Rat in Sachen des schwebenden Bierstreites erteilen.

§ 93.

Der erste Bierrichter ernennt einen Büttel, der das Anschleppen beteiligter Personen, das Ein- und Ausklammern bierschüssigerer Zeugen und dergl. zu besorgen hat.

§ 94.

Der erste Bierrichter eröffnet das Biergericht mit den Worten: „Silentium, das

Biergericht hat sich konstituiert“. Der erste Bierrichter leitet das Verhör, die anderen haben nur mit Erlaubnis des ersten Bierrichters Fragen zu stellen, und dieser kann ihnen ohne weiteres das Wort wieder entziehen.

§ 95.

Nach Verhör des Angeklagten, des Klägers und der Zeugen wird Replik und Duplik gestattet und das Protokoll verlesen. Dann wird darüber abgestimmt, ob die Akten geschlossen werden sollen. Bei allen Abstimmungen ist die Majorität entscheidend, und zwar giebt zuerst der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Bierrichter seine Stimme ab.

§ 96.

Fehlen nach erfolgter Konstituierung für die Verhandlungen wichtige Personen, so kann das Biergericht auf zwei Tage ausgesetzt werden.

§ 97.

Nachdem die Bierrichter über den zu fällenden Urteilsspruch sich beraten haben, wird das Urteil durch den ersten Bierrichter verkündet. Darnach sind beide Parteien zu fragen, ob sie an einen Bierkonvent appellieren wollen; will dieses keine, so tritt das Urteil sofort in Rechtskraft. Hierauf erklärt der erste Bierrichter das Biergericht für ex.

§ 98.

Während der Verhandlung hat der Vorsitzende das Recht, die Anwesenden zu verdonnern bezw. in den B.-V. zu stecken,

§ 99.

Der Bierkonvent ist die letzte Instanz, und sein Ausspruch unumstößlich.

§ 100.

Wer an einen Bierkonvent appellieren will, muss dieses binnen 2X5 Bierminuten nach der Verkündigung des Urteils thun,

Appelliert jemand an den Bierkonvent und beruft ihn nicht, so fliegt er in den dreifachen B.-V.

§ 101.

Der Bierkonvent besteht aus fünf bierehrlichen Burschen als Bierrichtern, von denen Angeklagter und Kläger je zwei ernennen, diese wählen zusammen den Vorsitzenden. Wer im Biergericht als Bierrichter sass, darf als solcher nicht im Bierkonvente sitzen.

§ 102.

Der Bierkonvent muss binnen 7 Tagen nach dem Biergericht zusammentreten. Für die ganze Verhandlung, sowie über Vertagung gilt dasselbe wie beim Biergericht.

§ 103.

Wird vom Bierkonvent das Urteil des Biergerichts anerkannt, so hat der beiderseits Verurteilte die Kosten beider Verfahren zu tragen.

Entscheidet der Bierkonvent gegen das Urteil des Biergerichts, so hat der vom Bierkonvent Verurteilte die Kosten beider Verfahren zu berappen.

Richtet sich die Berufung nur gegen einen Formfehler des Biergerichts, so hat das Biergericht die Kosten des Bierkonvents zu tragen.

§ 104.

Den Bierrichtern sollen beim Biergericht je 4, beim Bierkonvent je 6 Schoppen zustehen, im Falle einer Vertagung 2 mehr. Die Büttel trinken stets die Hälfte wie die Bierrichter. Jedoch dürfen die Gesamtkosten für den Hereingefallenen beim Biergericht nicht mehr wie 4 M., beim Bierkonvent nicht mehr wie 6 M. betragen.

§ 105.

Biergericht und Bierkonvent können folgende Strafen verhängen:

1. Bierverschiss.
2. Berappen der cautio pro expensis.

8. Hauptstück.

Vom umgekehrten Bierdorf.

§ 107.

Um den Füchsen Gelegenheit zu geben, sich auf ihr zukünftiges Burschentum vorzubereiten, soll öfters, besonders auf Bierdörfern, „umgekehrtes Bierdorf“ stattfinden.

Zusatz. Weissbierkneipen sollen als Bierdörfer angesehen werden.

§ 108.

Das umgekehrte Bierdorf besteht darin, dass die Burschen Füchse und die Füchse Burschen sind.

Der Semesterkomment findet hier in umgekehrter Weise sowohl bei Füchsen als bei Burschen statt; auch behalten die zu Füchsen gewordenen Burschen ihre Rechte in Bezug auf Bierjungen, Biergerichte etc.

§ 109.

Das umgekehrte Bierdorf muss stets erst vom Präsidenten oder Vicepräsidenten bezw. ältesten Semester erklärt werden und kann jederzeit von demselben wieder geschlossen werden.

Durch das Verlassen eines Lokales ist es von selbst ex.

§ 110.

Will ein jüngeres Semester auf einem Bierdorf ein älteres spinnen lassen, so kann es sich dazu Semester pumpen, doch ist jeder der Semester verpflichtet, mindestens eins für den eigenen Hausgebrauch zu behalten.

§ 111.

Es wird immer weiter gesoffen.

